

Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen Nidwalden

1. Einleitung

¹ Das vorliegende Schutzkonzept stützt sich auf die Covid-19-Verordnung 2 des Bundesrates, die Richtlinien nach dem Covid-19-Schulunterbruch der Bildungsdirektion Nidwalden vom 11. Mai 2020 und das Covid-19-Schutzkonzept zur Wiedereröffnung der obligatorischen Schulen der Nidwaldner Gemeinden. Es ergänzt diese in Bezug auf die Musikschulen und kann von den Gemeinden den lokalen Gegebenheiten angepasst werden.

Zweck

² Für den Präsenzunterricht sind die aufgeführten Massnahmen zu vollziehen. Nur so lässt sich ein ausreichender Schutz vor Ansteckung sowohl der Lehrpersonen als auch der Lernenden gewährleisten.

Vollständigkeitsgebot

³ Für den Vollzug der Massnahmen im Abschnitt 3 bis 6 ist die Schulleitung verantwortlich, für den Vollzug im Abschnitt 5 die Lehrperson. Besteht auf eine bestimmte Massnahme nach Auffassung der Lehrperson ein Ermessensspielraum, wendet sie sich an die Schulleitung. Diese entscheidet verantwortlich über das weitere Vorgehen.

Verantwortung

2. Unterricht

⁴ Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Hygienemassnahmen sind einzuhalten. Lehrperson und Lernende waschen sich vor und nach dem Unterricht gründlich die Hände. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu den Lernenden nach Möglichkeit einzuhalten.

Hygieneverhalten

⁵ Lehrperson und Lernende haben während des Unterrichts auf ihren persönlichen Instrumenten zu spielen. Nicht persönliche und gemeinsam genutzte Instrumente sind vor und nach jeder Unterrichtssequenz mit einem geeigneten Desinfektionsmittel oder Desinfektionstücher zu behandeln.

nicht persönlich und
gemeinsam genutzte
Instrumente

⁶ Sind gelegentliche Berührungen zwischen der Lehrperson und den Lernenden unumgänglich (z.B. bei der Korrektur von Fingerstellungen) oder nimmt die Lehrperson Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen) hat die Lehrperson vorher und nachher die Hände zu reinigen und falls nötig eine Schutzmaske zu tragen.

gelegentlich
unvermeidbare
Berührungen

⁷ Jede Lehrperson ist auf einen möglichen Fernunterricht vorbereitet. Die technischen Hilfsmittel der Lernenden sollen geklärt und schriftlich festgehalten werden. Die eigenen technischen Kenntnisse und Hilfsmittel sind so vorzubereiten, damit sie ohne Vorlauf genutzt und eingesetzt werden können. Die Schulleitung empfiehlt möglichst den Unterricht gemäss Stundenplan über Videokonferenz abzuhalten. Der wöchentliche und zeitliche Rhythmus ist einzuhalten.

Fernunterricht

⁸ Für den Notfall stehen Schutzmasken für Lernende, welche plötzlich Symptome zeigen, zur Verfügung.

3. Besondere Veranstaltungen und Ensembles

⁹ Musikunterricht in Gruppen und Ensemble kann mit der Distanzregel und den allgemein gültigen Hygienemassnahmen durchgeführt werden.

Veranstaltungs- und
Ansammlungsregeln

¹⁰ Konzerte, Musizierstunden und weitere Veranstaltungen können unter Einhaltung von Schutzmassnahmen wieder durchgeführt werden.

4. Symptome / Verdachtsfall

¹¹ Lehrpersonen und Lernende, welche Krankheitssymptome aufweisen (Fieber oder Fiebergefühl, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Husten, Fehlen Geruchs- oder Geschmackssinn) bleiben zu Hause, kontaktieren die Schulleitung und ihren Arzt und befolgen die Anweisungen des Arztes.

Symptome und
Verdachtsfall

¹² Lehrpersonen können Lernende mit den oben genannten Symptomen nach Hause schicken.

¹³ Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person zu Hause (nicht aber auch deren möglichen Kontakte).
In der Zeit zwischen dem Test und dem Testergebnis wird Fernunterricht empfohlen. Ein Unterbruch des wöchentlichen Unterrichts soll möglichst verhindert werden.

¹⁴ Bei einem positiven Testresultat muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation und den kantonsärztlichen Anweisungen folgen.

¹⁵ Bei präventivem zuhause bleiben wird der Unterricht gemäss Stundenplan im Fernunterricht weitergeführt.

5. Gebäude

¹⁶ Da sich die Musikschule Ennetbürgen in den Räumlichkeiten der Schulliegenschaften befindet, gelten jene Schutzmassnahmen.

Bekanntmachungen

6. Räume

¹⁷ Die Unterrichtsräume müssen entweder aktiv belüftet sein oder nach jeder Unterrichtssequenz durch Öffnen der Fenster gelüftet werden können.

Lüftung

¹⁸ Es sind genügend grosse Unterrichtsräume zu wählen.

Räume

7. Beratung

¹⁹ Die Musikschulleitung berät die Musiklehrpersonen sowie die Lernenden bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes.

Beratung

8. Inkraftsetzung

²⁰ Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der Musikschulleiterkonferenz Nidwalden ausgearbeitet, von der Schule Ennetbürgen den lokalen Gegebenheiten angepasst und tritt am 15. September 2020 in Kraft.

Inkraftsetzung